



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2 BauGB sowie der TÖB i.S. des § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf: 06.11.2020 – 07.12.2020
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf: 06.11.2020 – 07.12.2020

12.04.2021

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Umwelt	07.12.2020	<p>Raumordnung Mit der vorgelegten Planung soll der im Plangebiet bestehende LIDL-Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von 800 m² auf 1.200 m² erweitert werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 6,32 ha, wovon 5,30 ha weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet für das ortsansässige Ziegelwerk fortbestehen und nicht verändert werden. Auf einer Fläche von 0,80 ha soll nunmehr ein „Sondergebiet großflächiger Lebensmittel Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Bedenken. Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden sollte. Denn § 13 a BauGB findet für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung Anwendung. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Die vorliegende Planung greift in einen bisher unbebauten Bereich ein und zählt daher nicht zum Siedlungsbereich. In der Folge dient die Planung wohl nicht der Innenentwicklung (vgl. BVerwG, Urt. vom 4. Nov. 2015 – 4 CN 9.14 –, VGH Kassel, Urt. vom 27. Okt. 2016 – 4 C 1869/15.N). In der Folge wäre</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Abstimmung erfolgte mit dem Landratsamt Ludwigsburg - Bauplanungsrecht: Auf dem gesamten Gebiet der vorliegenden Bebauungsplanänderung besteht durch den Bebauungsplan Ziegelei, 2. Änderung“ bereits Baurecht. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung findet eine Änderung der Art der Baulichen Nutzung statt. Neue Stellplätze werden innerhalb des bestehenden Baufensters errichtet und somit wird in keine Außenbereichsflächen eingegriffen. In die Maßnahmenfläche für Eidechsenhabitate im Südosten wird ebenfalls nicht eingegriffen. Eine Aufweitung der Baugrenze findet im ganzen Plangebiet nicht statt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>ein Regelverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchzuführen.</p> <p>Durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung handelt es sich gem. § 11 Abs. 3 BauNVO um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Daher müssen die Einzelhandelsplansätze 2.4.3.2 ff. Regionalplan Stuttgart 2009 (im Folgenden Regionalplan) und Plansatz 3.3.7 (Z) Landesentwicklungsplan 2002 (im Folgenden LEP) eingehalten werden, welche als Ziele der Raumordnung fungieren. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Diese Regelungen wurden durch das vorgelegte Analysegutachten der GMA vom 29.05.2020 abgearbeitet. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wurde plausibel hergeleitet, dass das Konzentrations-, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot eingehalten wird.</p> <p>Die vorliegende Planung verletzt allerdings das Integrationsgebot nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) LEP, da das Plangebiet nicht in einer städtebaulich integrierten Lage liegt. Nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 und 3 LEP sollen <i>Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.</i> Aus der genannten Ausnahmeregelung in Satz 3 folgt im Umkehrschluss, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Warensortimenten allein an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden sollen und gerade nicht in einer städtebaulichen Randlage (VGH Mannheim, Urteil vom 04.07.2012 - 3 S 351/11).</p> <p>Unter einem städtebaulich integrierten Standort ist im Wesentlichen ein Standort zu verstehen, der in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit</p>	<p>Ebenfalls wird die GRZ nicht erhöht. Es handelt sich ausschließlich um eine Änderung der Gebietsausweisung. Da bereits Baurecht herrscht handelt es sich nach §13a um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>wesentlichen Wohnanteilen und einem den Gegebenheiten angepassten öffentlichen Personennahverkehr liegt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2013 – 3 S 3356/11).</p> <p>Das Vorhaben ist weder baulich noch funktional in die vorhandene städtebauliche Struktur integriert. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand südlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Ziegelwerk“, so dass eine Zuordnung zum Ortszentrum - wie es Plansatz 2.4.3.2.1 Abs. 1 Regionalplan vorsieht - nicht möglich ist. Das Vorhaben ist außerdem von einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang losgelöst, da gerade nicht an eine unmittelbar vorhandene städtebauliche Struktur angeknüpft wird. Die westlich des Plangebiets bestehende Wohnbebauung reicht für den vorausgesetzten Siedlungszusammenhang nicht aus, da die Erligheimer Straße eine Grenze darstellt und zudem landwirtschaftliche Flächen dazwischenliegen.</p> <p>Zur Überwindung des Zielkonflikts - Plansätze 3.3.7.2 (Z) LEP – ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, um die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen.</p> <p>Des Weiteren sind nach den textlichen Festsetzungen im bestehenden Gewerbegebiet bereits teilweise zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Agglomerationsregelungen von Einzelhandelsbetrieben nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan. Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan sind Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig soweit sie keine</p>	<p>Die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurden im November 2020 zur weiteren Bearbeitung beim RP Stuttgart eingereicht.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>schädlichen überörtlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskernen, entfalten. Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bisher nur für bestimmte zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Durch geeignete Festsetzungen, z.B. den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, ist daher sicherzustellen, dass innerhalb des Gewerbegebietes auch keine Einzelhandelsagglomeration mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten entstehen kann.</p> <p>Landwirtschaft Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Bönningheim, nach Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Zur Vergrößerung eines Lebensmittelmarktes (LIDL) zur wohnortnahen Grundversorgung soll am vorhandenen Standort der Ziegelei das bisherige, bereits versiegelte Gewerbegebiet in ein Sondergebiet mit 6,3 ha umgewandelt werden. Die Verkehrserschließung – auch der angrenzenden Flächen – wird beibehalten (S.4 Beg.). Auf der Gemarkung handelt es sich z.T. um landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe III in der Flurbilanz, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind die agrarstrukturellen Bedingungen gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung zum Ausschluss von nicht zentrenrelevanten Einzelhandel wird in den Textteil mitaufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Innerhalb des gesamten Gebiets herrscht Baurecht in Form von Gewerbeflächen. Die gesamte Fläche wurde durch den Abbau von Rohstoffen bereits überformt. Es handelt sich lediglich um eine Bebauungsplanänderung. In Seiten der Landwirtschaft wird nicht eingegriffen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Im Rahmen der Bebauungsplanänderung bitten wir um Aufnahme der Flurbilanz in die Unterlagen. Aus unserer Sicht ist es auch bei diesem Vorhaben erforderlich, dass der öffentliche landwirtschaftliche Belang in die Abwägung eingehen kann, wofür eine ordnungsgemäße Darstellung in den Unterlagen erforderlich ist. Zwar werden für das auszuweisende Sondergebiet Einzelhandel selbst keine landwirtschaftlichen Flächen verbraucht, für die Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist dies jedoch zu befürchten (Eidechsenumsiedlung); landwirtschaftliche Belange wären dann betroffen und unter Schutzgut Fläche darzustellen.</p> <p>Um solche Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten generell für den naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich möglichst keine Acker-/ Grünlandflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um die Wahrnehmung der Belange der Landwirtschaft sicherzustellen bitten deshalb um Beteiligung der Landwirtschaft / ULB im Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Die Stellungnahme der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – erhalten Sie ggf. separat. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Für gegebenenfalls im Gebiet berührte archäologische Belange ist ein Hinweis unter Punkt C.5 Denkmalschutz, Archäologie in den Textteil eingegangen. Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege können Bedenken daher</p>	<p>Es finden keine Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen statt. Daher wird in keine landwirtschaftlichen Flächen eingegriffen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>grundsätzlich zurückgestellt werden. Es wird jedoch angeregt, die veraltete Textfassung zu aktualisieren bzw. durch den nachstehenden Passus zu ersetzen: Innerhalb des Geltungsraums und angrenzend sind altpaläolithische und frühmittelalterliche Funde und Befunde bekannt, deren Ausdehnung nicht gesichert angegeben werden kann. Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) dürfen Bodendenkmale grundsätzlich nicht unbeobachtet beseitigt werden. Bei Baumaßnahmen ist daher eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie, notwendig. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden und die Beachtung der §§ 20 und 27 DSchG wird hingewiesen. Termine von Erdarbeiten sind drei Wochen vorab schriftlich dem Regierungspräsidiums Stuttgart, vertreten durch Frau Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps.bwl.de) mitzuteilen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Gerhard Schneider (gerhard.schneider@rps.bwl.de) Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.12.2020	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Bereich der ehemaligen Lehmgrube Bönningheim. Der Baugrund besteht aus Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche ggf. von Abraum der Lehmgrube sowie Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Unter Umständen sind mächtige anthropogene Ablagerungen (Abraum der Vornutzung) vorhanden, die nur locker gelagert sind und ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis wird übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Von der Baumaßnahme ist ein Wasserschutzgebiet betroffen. Möglicherweise entspricht die Abgrenzung nicht mehr den heutigen Richtlinien und Kriterien und eine Neuabgrenzung wäre erforderlich. Das LGRB hat aber keine aktuellen Kenntnisse zum Wasserschutzgebiet. Wegen des Wasserschutzgebietes ist eine Abklärung der Sachlage mit dem Landratsamt Ludwigsburg erforderlich.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Hinweis wurde ergänzt. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	Regionalverband Stuttgart	15.12.2020	<p>Dem Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“ stehen Ziele des Regionalplans nur unter der Maßgabe nicht entgegen, dass über geeignete Festsetzungen sichergestellt wird, dass innerhalb des Gewerbegebietes keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten entstehen kann. Auf den aus der städtebaulich nicht integrierten Lage des Standortes resultierenden Widerspruch zum Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Diesem Beschlussvorschlag liegt die folgende regionalplanerischer Wertung zugrunde: Aufgrund der vorgesehenen Erweiterung des im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehenden Lebensmittelmarktes handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb. In der Stadt Bönnigheim sind entsprechende Einzelhandelsnutzungen gemäß Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 des Regionalplans raumordnerisch zulässig, soweit sie sortimentsbezogen ausschließlich der Grundversorgung dienen, der Verkaufsflächenumfang auf die Versorgung der Einwohner abgestimmt ist (Kongruenzgebot) und keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die wohnortnahe Versorgung auch</p>	<p>Die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurden im November 2020 zur weiteren Bearbeitung beim RP Stuttgart eingereicht.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>benachbarter Gemeinden zu erwarten sind (Beeinträchtigungsverbot).</p> <p>Bei dem zu erweiternden Lebensmittelmarkt handelt es sich prinzipiell um einen Einzelhandelsbetrieb der Grundversorgung, die i.W. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren umfasst; dabei ist sicherzustellen, dass andere Sortimente auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche zulässig sind. Dies ist über entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet. Die vorliegende Auswirkungsanalyse kommt darüber hinaus zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtigungsverbot eingehalten werden können.</p> <p>Im Hinblick auf die Abstimmung der zukünftigen Größe des Lebensmittelmarktes auf die örtliche Versorgung der Stadt Bönningheim kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass mit rd. 85 % der überwiegende Teil des voraussichtlichen Umsatzes aus Kaufkraft aus der Stadt Bönningheim erzielt werden kann. Der Schwellenwert des Kongruenzgebots von 70 % kann damit eingehalten werden.</p> <p>Durch den erweiterten Lebensmittelmarkt hervorgerufene Umsatzumverteilungen werden sich in erster Linie in der Stadt Bönningheim selbst niederschlagen. Sie werden mit maximal 6 % (Innenstadt 3 %) prognostiziert. Außerhalb der Stadt Bönningheim werden Umsatzumverteilungseffekte zwischen 1-2 % (Kirchheim am Neckar) und maximal 4 % (Erligheim) ermittelt. Der Schwellenwert des Beeinträchtigungsverbots von 10 % kann damit in jedem Fall eingehalten werden.</p> <p>Die für die Abstimmung auf die örtliche Versorgung bzw. die Begrenzung überörtlicher Auswirkungen relevanten regionalplanerischen Anforderungen können für die geplante Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes und das hierzu vorgesehene Sondergebiet insgesamt eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Die textlichen Festsetzungen des seit 2006 rechtskräftigen Bebauungsplans schließen im Übrigen für das eingeschränkte Gewerbegebiet Einzelhandelsnutzungen (nur) mit bestimmten zentrenrelevanten Sortimenten aus. Diese Festsetzung wird unverändert beibehalten. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevante Sortimente sind demnach uneingeschränkt zulässig. Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs und der überbaubaren Grundstücksfläche besteht damit die Möglichkeit, dass eine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans entstehen kann. Dies steht in der Stadt Bönningheim im Widerspruch zu geltenden Zielen des Regionalplans.</p> <p>Durch geeignete Festsetzungen, z.B. den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, ist daher sicherzustellen, dass innerhalb des Gewerbegebietes keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten entstehen kann. Nur unter dieser Maßgabe steht der Bebauungsplan in Einklang mit den einzelhandelsbezogenen Vorgaben des Regionalplans.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich teilweise auf ein im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegtes Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Plansatz 3.5.1 (Z). Das für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes vorgesehene Sondergebiet liegt außerhalb dieses Vorranggebietes. Darüber hinaus ist in der Raumnutzungskarte in diesem Bereich ein Deponiestandort nachrichtlich als Symbol dargestellt. Nachdem der Geltungsbereich des seit 06.07.2006 rechtskräftigen Bebauungsplans unverändert bleibt und der Rohstoffabbau in diesem Bereich bereits abgeschlossen ist, ergibt sich aus der Überlagerung von Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit dem</p>	<p>Eine entsprechende Formulierung zum Ausschluss von nicht zentrenrelevanten Einzelhandel wird in den Textteil mitaufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Vorranggebiet insofern kein Widerspruch zu Zielen des Regionalplans. Aufgrund der von Wohngebieten abgesetzten Lage am Ortsrand stellt der Standort eine städtebaulich nicht integrierte Lage dar und steht insofern im Widerspruch zum Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans. Hierauf wird im vorliegenden Einzelhandelsgutachten auch hingewiesen. Allerdings stellt der bestehende Lebensmittelmarkt eine seit langem etablierte (Nah-) Versorgungslage insbesondere für das südliche Stadtgebiet von Bönnigheim dar. Eine Erweiterung des bestehenden Marktes würde diese Versorgungslage sichern. Besser integrierte Standortalternativen für eine Standortverlagerung sind gegenwärtig nicht erkennbar. Ob und inwieweit der Widerspruch zum Integrationsgebot ggfs. Im Rahmen eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens bewältigt werden kann, ist abschließend vom Regierungspräsidium zu entscheiden.</p>	<p>Die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurden im November 2020 zur weiteren Bearbeitung beim RP Stuttgart eingereicht.</p>
4.	Landratsamt Ludwigsburg	07.12.2020	<p>I. <u>Bauplanungsrecht</u> In der Begründung unter Ziffer 2.5 wird als Rechtsverfahren das vereinfachte Verfahren nach § 13a Abs. II BauGB i.V.m. § 13 Abs. II und III BauGB angewendet. Gemäß § 13a BauGB wird für Bebauungspläne der Innenentwicklung das vereinfachte Verfahren ermöglicht. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort auszugehen, um zu beurteilen, dass es sich um eine Innenentwicklung handelt. Bei der vorliegenden Planung wird jedoch in den bisher un bebauten Außenbereich eingegriffen und somit die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs in den Außenbereich hinein erweitert. Es handelt sich eher um eine Neuinanspruchnahme von Flächen. Im Übrigen verweisen wir auf Folgendes: In der Begründung unter Ziffer 2.5 wird auf den § 3c UVPG verwiesen. Dieser ist mit der ab 29.07.2017 geltenden Fassung weggefallen.</p> <p>II. <u>Bauordnungsrecht</u></p>	<p>Es werden keine Flächen aus dem Außenbereich herangezogen. Bei der 2. Änderung wurde der Geltungsbereich identisch aus der 1. Änderung übernommen. Somit besteht für das gesamte Plangebiet bereits ein Bebauungsplan. Die Maßnahmenfläche 2 wird ebenfalls nicht verringert. Es entsteht somit kein Eingriff in diese Flächen. Somit wird nicht in den un bebauten Außenbereich eingegriffen und das Bebauungsplanverfahren kann nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Dies wurde durch das Landratsamt Ludwigsburg mit Schreiben vom 26.01.2021 ebenfalls bestätigt.</p> <p>Kenntnisnahme, wird geändert.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Die Zufahrt zum Sondergebiet liegt laut Plan auf dem Flurstück-Nr. 1289 und ist öffentlich-rechtlich zu sichern.</p> <p>III. Naturschutz</p> <p>Die Ausführungen unter C.3, zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sollten noch dahingehend ergänzt werden, dass bei der Rodung des Cotoneasterbestandes grundsätzlich nicht von dem östlich angrenzenden Flurstück-Nr. 1094 her mit Fahrzeugen und Maschinen gearbeitet werden darf. Auf dem vorgenannten Flurstück liegt die Ersatzmaßnahme „E 1 – Anlage eines Ersatzbiotops...“. Lassen sich die Rodungs- und ggf. Modellierungsarbeiten so nicht realisieren, ist rechtzeitig vorab ein Fachgutachter zu beteiligen, der weitere Vermeidungsmaßnahmen benennt, damit u.a. ein Überfahren von Zauneidechsen (Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG) verhindert wird.</p> <p>Ergänzend zu den unter C.3 genannten Pflegehinweisen empfiehlt die untere Naturschutzbehörde das rechtzeitige Errichten eines Reptilienschutzzaunes, damit keine Eidechsen in das Baufeld gelangen können.</p> <p>Weiterhin regen wir dringend an, das Bestandsgebäude, soweit dieses abgerissen werden soll, vorab auf für Fledermaus geeignete Strukturen hin untersuchen zu lassen. Sind entsprechende Spalten vorhanden, ist die Abrisszeit auf Mitte November bis Ende Februar zu begrenzen. Lässt sich dieses Zeitfenster nicht einhalten, ist das Gebäude vor Abriss nochmals von einem Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermäusen hin zu überprüfen.</p> <p>IV. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</p> <p>Zum Teil B, Örtliche Bauvorschriften, Nr B.1.2 i.V.m. der Festsetzung A.9.5:</p> <p>Um aufwendigere Dachkonstruktionen bei bis zu 20° Dachneigung (Gefahr einer Verrutschung der Dachbegrünung!) zu vermeiden, empfehlen wir, die Dachneigungen auf maximal 15° zu begrenzen. Wir bitten, die</p>	<p>Ein Geh- und Fahrrecht wurde vergeben.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen und ist im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.</p> <p>Hinweis bereits unter C.8 Baustelleneinrichtung bereit vorhanden.</p> <p>Die Dachneigungen werden wie seither im Bebauungsplan beibehalten. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen der Genehmigung abgestimmt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Detailplanung der Entwässerung im Zuge des Zulassungsverfahrens mit uns abzustimmen.</p> <p>Altlasten Zu „Hinweise, C. 4“: Im 2. Absatz ist der 2. Satz wie folgt zu formulieren „...bzw. Altlasten festgestellt, so ist das Landratsamt, Fachbereich Umwelt sowie der Fachbereich Gesundheitsschutz sofort zu verständigen“.</p> <p>V. Immissionsschutz Wir regen an, die technischen Außenanlagen, z. B. Klimageräte, Wärmepumpen usw. bereits in der Planungsphase an der Ostseite anzuordnen, da diese Geräte auch in der Nachtzeit arbeiten. Außerdem regen wir an, zu prüfen, ob weitere von den an die Erligheimer Straße angrenzenden Parkflächen nach Osten verschoben werden können, damit für eine eventuelle zukünftige Erweiterung des Wohngebietes nach Süden und der dadurch bedingten Heranrückung an den Lidl-Markt keine Hindernisse bestehen. Es bestehen keine weiteren Bedenken bzw. Anregungen bezüglich des Bebauungsplans.</p> <p>VI. Straßen Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen darauf hin, dass bei Änderungen im Straßenraum Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung entstehen können, die dem Land finanziell abzulösen sind. • Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1107. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1107, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 	<p>Kenntnisnahme, Hinweis wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Baugenehmigung berücksichtigt.</p> <p>Es können keine Stellplätze entlang der Erligheimer Straße aufgegeben werden. Diese werden benötigt um den Bedarf an Stellplätzen decken zu können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, wird bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der bestehende Parkplatz befindet sich derzeit im Abstand von ca. 14,0 m und somit bereits innerhalb des Anbauabstandes von 20m zum Fahrbahnrand. Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplanes bzgl. der Art der baulichen Nutzung in Bezug auf einen bereits vorhandenen</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p>	<p>Markt. Mit der Änderung findet kein weiterer Eingriff in den Anbauabstand der L 1107 statt.</p>
5.	<p>Polizeipräsidium Ludwigsburg</p>	<p>03.12.2020</p>	<p>1. Sicherheit durch Stadtgestaltung „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005) Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.</p> <p>2. Lage Bei dem städtebaulichen Entwurf handelt es sich um ein Vorhaben einer ansässigen LIDL-Lebensmitteldiscount-Filiale, welche erweitert werden soll. Die Verkaufsfläche soll dabei von 800 m² auf 1.200 m² vergrößert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist somit von öffentlichem Interesse.</p> <p>3. Stellungnahme „Ziegelei – 3. Änderung“ in Bönningheim Aus kriminalpräventiver, sowie verkehrsrechtlicher Sicht, werden keine Probleme bzgl. der Planung einer Nachverdichtung, bzw. Fortentwicklung in diesem Plangebiet gesehen.</p> <p>3.1. Beleuchtung Es wird empfohlen, die Beleuchtung der zu erweiterten Fläche und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen. Die Richtlinien für die Beleuchtung in Anlagen für Fußgängerverkehr gemäß DIN Normen sind zu beachten. Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten.</p> <p>3.2. Pkw-Stellplätze Ebenerdige Stellplätze sollten ausreichend beleuchtet, übersichtlich, gut einsehbar und nicht zu abgelegen sein. Dies ist auch besonders in Bezug auf die flankierende Bepflanzung zu beachten.</p> <p>3.3. Technische Sicherung Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung des Gebäudes. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem entgegengewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden.</p> <p>Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten oder in Zusammenarbeit mit der Stadt Bönningheim eine Veranstaltung für Bauinteressenten durchzuführen.</p> <p>Kontaktadresse: Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Prävention Tel.: 07141-18 8001 E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de</p>	<p>Nicht Bebauungsplanrelevant.</p> <p>Wird in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Festsetzungen der Pflanzgebote schaffen keine Nischen oder unübersichtliche Bereiche.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nicht Bebauungsplanrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
6.	PLEdoc GmbH	13.11.2020	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>

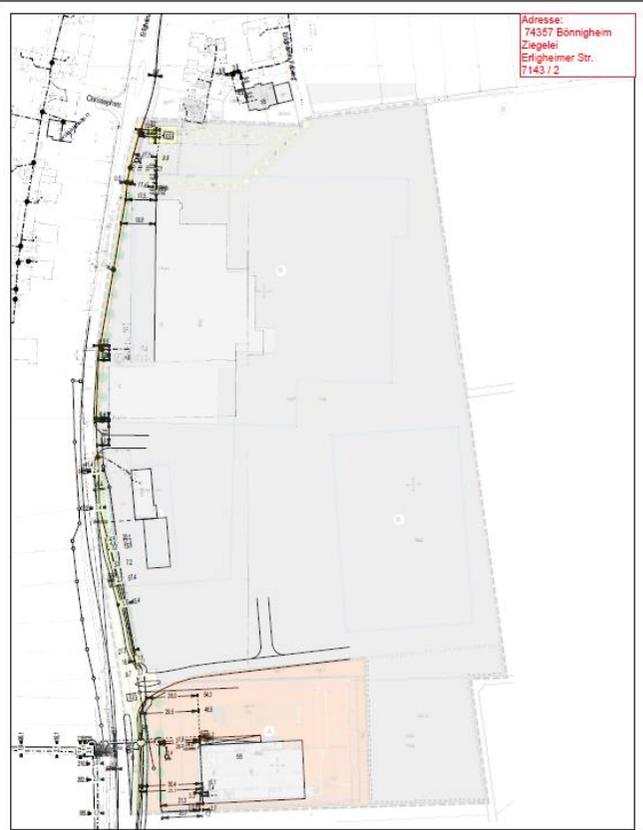
Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
7.	TransnetBW GmbH	<p>30.11.2020</p> <p>01.12.2020</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ziegelei – 3. Änderung“ in Bönningheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“ in Bönningheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
8.	Telekom Technik GmbH	24.11.2020	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Für die gemeinsame Herstellung der Hauszuführungen bitten wir Sie, sich jedoch rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung																																								
			 <table border="1" data-bbox="748 1098 1391 1203"> <tr> <td>ATV/N-Bz.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATV/Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL:</td> <td>Südwest</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Heilbronn</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td>Besigheim</td> <td>AuB:</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>VaB:</td> <td>714/B</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>Koch/03_Uwe, TI NL SW PTI</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>24.11.2020</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Skiz:</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab:</td> <td>1:1200</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV/N-Bz.:	Kein aktiver Auftrag	ATV/Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL:	Südwest			PTI:	Heilbronn			ONB:	Besigheim	AuB:	2	Bemerkung:		VaB:	714/B			Name:	Koch/03_Uwe, TI NL SW PTI			Datum:	24.11.2020			Skiz:	Lageplan			Maßstab:	1:1200			Blatt:	1	
ATV/N-Bz.:	Kein aktiver Auftrag	ATV/Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																									
TI NL:	Südwest																																											
PTI:	Heilbronn																																											
ONB:	Besigheim	AuB:	2																																									
Bemerkung:		VaB:	714/B																																									
		Name:	Koch/03_Uwe, TI NL SW PTI																																									
		Datum:	24.11.2020																																									
		Skiz:	Lageplan																																									
		Maßstab:	1:1200																																									
		Blatt:	1																																									
9.	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	06.11.2020	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme, wird beachtet.																																								

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
10.	Netze BW GmbH	09.11.2020	<p>Wir haben keine Einwände gegen die BP-Änderung. Im Planbereich befinden sich Bestandsleitungen der Netze BW in Form von Nieder- und Mittelspannungs- sowie Hausanschlussleitungen. Eine Änderung oder Umlegung dieser Leitungen ist weder geplant noch möglich. Die Leitungen sind während möglicher Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern. Die Errichtung neuer Stromleitungen durch Netze BW ist in diesem Abschnitt nicht geplant. Sollte im Zuge der LIDL-Erweiterung eine Leistungserhöhung notwendig sein, so ist diese regulär anzumelden. Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p>	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird bei der Bauausführung beachtet.</p>
11.	<p>Unitymedia (Vodafone BW GmbH)</p> <p>Vodafone BW GmbH</p>	<p>17.11.2020</p> <p>26.11.2020</p>	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung																																																																																																					
			<p>Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>																																																																																																						
12.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	03.12.2020	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 529550841, 529551373 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 20 m und 50 m über Grund <table border="1" data-bbox="732 901 1417 1061"> <thead> <tr> <th colspan="14">STELLUNGNAHME / Bebauungsplanverfahren "Ziegelei - 3. Änderung", Stadt Bönningheim</th> </tr> <tr> <th colspan="14">RICHTFUNKFRASSEN</th> </tr> <tr> <th colspan="14">In darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="4">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> <th colspan="4">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Stationsnummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>29550841</td> <td>574091140</td> <td>574091144</td> <td>49° 2' 5,2" N</td> <td>9° 5' 38,15" E</td> <td></td> <td>295</td> <td>20,6</td> <td>261,6</td> <td>48° 0' 56,69" N</td> <td>9° 7' 22,48" E</td> <td></td> <td>262</td> <td>28,3</td> <td>296,3</td> </tr> <tr> <td>29551373</td> <td>574091140</td> <td>574091144</td> <td colspan="2">Wie Link 529550841</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>ngende (Betrieb)</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Bebauungsplanverfahren "Ziegelei - 3. Änderung", Stadt Bönningheim														RICHTFUNKFRASSEN														In darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.														Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84				Höhen		B-Standort in WGS84				Höhen		Stationsnummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	29550841	574091140	574091144	49° 2' 5,2" N	9° 5' 38,15" E		295	20,6	261,6	48° 0' 56,69" N	9° 7' 22,48" E		262	28,3	296,3	29551373	574091140	574091144	Wie Link 529550841												Kenntnisnahme.									
STELLUNGNAHME / Bebauungsplanverfahren "Ziegelei - 3. Änderung", Stadt Bönningheim																																																																																																									
RICHTFUNKFRASSEN																																																																																																									
In darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																									
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84				Höhen		B-Standort in WGS84				Höhen																																																																																													
Stationsnummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																																																																											
29550841	574091140	574091144	49° 2' 5,2" N	9° 5' 38,15" E		295	20,6	261,6	48° 0' 56,69" N	9° 7' 22,48" E		262	28,3	296,3																																																																																											
29551373	574091140	574091144	Wie Link 529550841																																																																																																						

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p data-bbox="757 253 1386 272">Bebauungsplanverfahren "Ziegelei – 3. Änderung", Stadt Bönningheim</p>  <p data-bbox="730 703 1413 823">Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="730 828 1413 1099">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="730 1104 1413 1345">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p data-bbox="1424 1166 2132 1315">Kenntnisnahme, die Richtfunktrasse wird nachrichtlich übernommen. Der Schutzkorridor endet 10 m über der maximal zulässigen Gebäudehöhe. Daher besteht keine Beeinträchtigung sowie keine Notwendigkeit für ein Leitungsrecht.</p>

Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	
13.	Syna GmbH	05.11.2020	Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, weitere Leitungsträger wurden beteiligt. Wird in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.
14.	Amprion GmbH	09.11.2020	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Weitere Leitungsträger wurden beteiligt.
15.	terraneTS bw GmbH	06.11.2020	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Wird beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
16.	Handwerkskammer Region Stuttgart	02.12.2020	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
17.	IHK Region Stuttgart	15.12.2020	Vielen Dank für Ihre Informationen zur oben genannten Bebauungsplanänderung. Die Wirkungsanalyse zur Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind nachvollziehbar. Für das Gewerbegebiet finden entsprechend der übersandten Unterlagen keine bauplanungsrechtlichen Änderungen statt. Vor diesem Hintergrund bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen.	Kenntnisnahme.
18.	Omnibusverkehr Spillmann GmbH	26.11.2020	Aus Sicht der Fa. Spillmann bestehen keine Bedenken. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
19.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	13.11.2020	Wir erheben im Grundsatz keine Einwände. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die vorhandene Verkehrserschließung nur durch den Individual-Verkehr gegeben ist. Eine Anbindung an den Öffentlichen-Personen-Nahverkehr wäre sicher nicht nur im Interesse unserer Fahrgäste ein Ziel, dass man mittelfristig erreichen sollte.	Kenntnisnahme. Aktuell besteht keine Anbindung durch eine Buslinie.
20.	Gemeinde Löchgau	06.11.2020	Die Gemeinde Löchgau erhebt keine Einwendungen und hat keine Anregungen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
21.	Stadt Brackenheim	03.12.2020	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
22.	Gemeinde Cleeborn	09.11.2020	Seitens der Gemeinde Cleeborn werden keine Anregungen oder Bedenken gegen das genannte Verfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme.
23.	Landesnatschutzverband BW	04.12.2020	<p>Mit dem o.g. Bebauungsplan soll eine Erweiterung des bestehenden Lidl-Lebensmitteldiscounters ermöglicht werden. Häufig werden solche Lebensmittelmärkte mit großen Glasfassaden erstellt. Soweit diese Glasfassaden transparent sind oder stark spiegeln, besteht die Gefahr, dass Vögel damit kollidieren, oft mit tödlichen Folgen. Der LNV empfiehlt deshalb zum Schutz vor sog. „Vogelschlag“ bauliche Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (möglichst im Textteil des Bebauungsplans) planungsrechtlich festzusetzen. Insoweit wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Nemeth, CDU (Landtags-Drucksache 16/5338) vom 06.12.2018 (ausgegeben am 28.01.2019) hingewiesen. Die Landtagsdrucksache kann über das Internet abgerufen werden. Darüber hinaus wird auf die LNV-Info 07/2020 vom 23.10.2020 hingewiesen, die vertiefende Informationen und weiterführende Links enthält (als Datei beigefügt). Bei der Festsetzung von Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ sollte insbesondere auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ „https://vogelglas.vogelwarte.ch“ verwiesen werden. Das Merkblatt ist ebenfalls als Datei beigefügt.</p> <p>Bei der Durchsicht der übersandten Unterlagen ist uns allerdings negativ aufgefallen, dass der Parkplatz des Lebensmitteldiscounters offensichtlich auf einer als Ausgleichsfläche für Eidechsen ausgewiesene Fläche im</p>	Kenntnisnahme. Die Anregung wird in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Gewerbegebiet erweitert werden soll. Diese Unterlagen interpretieren wir weiterhin in der Weise, dass diese Ausgleichsfläche so angelegt wurde, dass dort keine Eidechsen vorkommen können. Das wirft letztlich kein gutes Licht darauf, wie im speziellen Fall mit dieser Ausgleichsmaßnahme umgegangen worden ist. Wir schlagen deshalb vor, dass statt der entfallenden Ausgleichsfläche ein besser geeigneter Ausgleich an anderer Stelle erfolgt und bitten die Stadt Bönningheim, bei zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass diese fachgerecht und nachhaltig umgesetzt werden.</p>	<p>Die Maßnahmenfläche wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.</p>

Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB



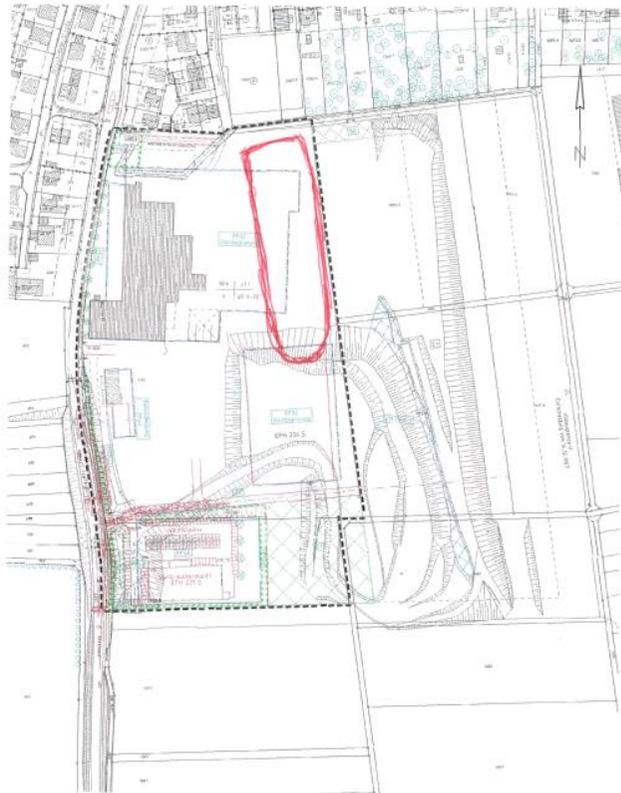
Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
24.	Bürger I	12.01.2021	<p>Zur Produktion unserer Ziegelsteine verwenden wir Fremdmaterial, das bei Baumaßnahmen im Umkreis anfällt. Bei größeren Baumaßnahmen fällt manchmal Material an, das für die Produktion von Ziegelsteinen geeignet ist. Dieses Material wird dann nicht deponiert, sondern dem Rohstoffkreislauf wieder zugeführt. Das heißt, dieses Material kommt zu uns, wird kurzzeitig zwischengelagert, bis es für die Produktion von Ziegelsteinen anteilig verwendet wird.</p> <p>Unter anderem haben wir schon Materialien von Stuttgart 21 zur Verwertung angenommen.</p> <p>Dies sind somit Materialien, die temporär zwischengelagert werden, also der Verwertung zugeführt werden.</p> <p>Diese Materialien werden nicht deponiert.</p> <p>Aus diesem Grund benötigen wir eine Fläche „Rohmateriallager“, auf der dieses Material zwischengelagert wird, bis es Stück für Stück für die Produktion verwendet wird. Diese Fläche habe ich in der beigelegten Skizze rot eingetragen. Wir bitten Sie, diese Fläche bei der Änderung und Auslegung des Bebauungsplans „Ziegelei“ zu berücksichtigen und bei der Änderung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Lagerplätze sind bereits im Bebauungsplan allgemein zulässig.</p>

Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>KREIS LUDWIGSBURG STADT BÖNNIGHEIM</p> <p>BEBAUUNGSPLAN-ÜBERSICHT M.1:2500 "ZIEGELEI"- 2.ÄNDERUNG + ERWEITERUNG</p>  <p>Gefertigt: Maulbronn, den 21.06.2006 VERMESSUNGS- UND INGENIEURBÜRO GÜNTHER SCHEIBLE Dipl.-Ing. (FH) Obelweg 13/4, 75433 Maulbronn, Tel.07043/9262-0</p>	